

PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 34, September 2007

IFRS 7 – Meilenstein in Sachen Finanzmarkttransparenz



IFRS 7 – Meilenstein in Sachen Finanzmarkttransparenz

Auch bei Unternehmen der Bank- und Versicherungsbranche ist es eine weit verbreitete Praxis, Informationen an externe Abschlussadressaten isoliert von intern verfügbaren und zur Unternehmenssteuerung herangezogenen Daten zu behandeln. Die Antwort der Standardsetzer war die Einführung des IFRS 7, der seit 1. Jänner 2007 erstmals verpflichtend anzuwenden ist.

Die Herausforderung liegt dabei nicht in geänderten und neuen Angabeverpflichtungen. Vielmehr erfordert der Standard, dass im Konzernabschluss das Risikomanagement und die vorhandenen Risiken aus Sicht des Managements dargestellt werden. Die Qualität der externen Berichterstattung zu diesen Themen wird daher als Gradmesser für die Qualität des internen Risikomanagements des Unternehmens gesehen werden.

Dies ist aufgrund der großen Bedeutung von Finanzinstrumenten für Banken und Versicherungen – auch vor dem Hintergrund der neuen aufsichtsrechtlichen Vorschriften – eine wesentliche Aufgabe, die nicht mehr nur auf technischer Ebene abgewickelt sondern vielmehr auf der Vorstandsaufgabe stehen sollte.

Ein neuer Standard – ein neuer Leitgedanke

Während interne Konzepte und Praktiken zur Messung und Steuerung von Risiken aus Finanzinstrumenten zunehmend und durchgängiger zur Anwendung kommen und die risikopolitischen Strategien und Maßnahmen auf oberster Führungsebene behandelt werden, wurden und werden Informationen darüber im Rahmen der Unternehmensberichterstattung eher zurückhaltend behandelt. Damit vergrößert sich der Wissensvorsprung des Managements gegenüber den Abschlussadressaten zunehmend.

IFRS 7 erfordert nunmehr einerseits umfassende Informationen zur Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Finanzlage und den Erfolg des Unternehmens, andererseits detaillierte Angaben über die aus den Finanzinstrumenten erwachsenden Risiken und deren Handhabung. So sind neben qualitativen Informationen über alle wesentlichen implementierten Maßnahmen und Prozesse zur Risikokontrolle und -steuerung auch jene quantitativen Angaben zu veröffentlichen, die dem Management zur Unternehmenssteuerung zur Verfügung stehen. Diese Anforderungen sollen dem Abschlussadressaten einen Blick hinter die Kulissen des Unternehmens ermöglichen und den neuen Leitgedanken – den „Through the eyes of management“-Leitgedanken – des IFRS 7 widerspiegeln.

Aus Sicht potenzieller Investoren und anderer Marktteilnehmer ist durch diesen neuen Ansatz eine bessere Einschätzung der Stärken und Schwächen des unternehmensspezifischen Risikomanagements möglich. Von Seiten der Unternehmen kann das sowohl positive als auch negative Konsequenzen haben. Pluspunkte in der Beurteilung sind etwa durch eine klare, eindeutige Darstellung und einem angemessenen Umfang zu erreichen, fehlende oder vage Ausführungen können hingegen Skepsis erzeugen und sich möglicherweise negativ auf Investitionsentscheidungen auswirken.

Betrachtet man im Moment etwa die weit reichenden Folgen der Subprime-Krise am US-amerikanischen Hypothekenmarkt, ist davon auszugehen, dass Abschlussadressaten europäischer Kreditinstitute für den Jahresabschluss 2007 eine Beurteilung des davon abgeleiteten Liquiditätsrisikos des jeweiligen Instituts erwarten werden. Wird dieses Thema hingegen nicht adressiert, liegt es nahe, dass außenstehende Investoren auf Mängel im Risikomanagement schließen könnten. Darüber hinausgehend drängt sich in diesen Zusammenhang die grundsätzliche Frage auf, ob eine solche Krise unter Anwendung der Veröffentlichungspflichten in Bezug auf das Kreditrisiko nach IFRS 7 vermeidbar gewesen oder zumindest wesentlich früher erkannt worden wäre.

Daneben sind auch die Auswirkungen von Markt-, Kredit- und anderen Risiken (bspw. Operationales Risiko) ausführlich zu erläutern. Eine wesentliche Neuerung in diesem Zusammenhang ist die Angabe von Risikokennzahlen (bspw. Value at Risk) sowie von Sensitivitätsanalysen im Anhang. Diese sollen so aufbereitet sein, dass das am Abschlussstichtag vorhandene Risiko – unterteilt nach Risikoart – eindeutig erkennbar ist.

Zahlen, Daten, Fakten – abschlussbezogene Angaben

Neben Angaben zum Risikomanagement fordert IFRS 7 eine Erläuterung der Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Finanzlage und die Ertragskraft des Unternehmens in der Form von zusätzlichen Angaben zu Bilanzposten und zur Gewinn- und Verlustrechnung. Wesentliche Neuerungen ergeben sich etwa durch separat auszuweisende Buchwerte und GuV-Positionen von Finanzinstru-



menten nach Kategorien, welche die Charakteristika der Finanzinstrumente berücksichtigen und vom Unternehmen selbst festzulegen sind. Des Weiteren sind beispielsweise detaillierte Angaben zu Sicherheiten und Wertberichtigungen erforderlich. Betreibt ein Kreditinstitut ein umfassendes aktives Kreditgeschäft ist durch letzteren Punkt mit Sicherheit ein hoher Aufwand zu erwarten.

Im direkten Vergleich mit den abschlussbezogenen Angabeverpflichtungen des IAS 32 ergibt sich aus den Neuerungen des IFRS 7 für Kreditinstitute neben erweiterten Vorschriften auch eine Einschränkung der Interpretationsmöglichkeiten bestehender Angabeverpflichtungen. Mit anderen Worten: Wesentliche Teile der Anforderung des IFRS 7 waren bereits in IAS 32 adressiert, werden mit IFRS 7 jedoch – unter Berücksichtigung des „Management-Approaches“ – konkretisiert.

Vor diesem Hintergrund ist im Bereich der abschlussbezogenen Angaben die Offenlegung spezifischer Informationen (etwa Angaben zur Effektivität getätigter Absicherungsgeschäfte im Rahmen des Hedge Accountings) gewiss als grundlegende Neuerung zu sehen. Dem externen Abschlussadressaten wird dadurch unter Umständen ein tiefer Einblick in die Finanzpolitik eines Unternehmens gewährt. Ob der neue Standard verglichen mit den Bestimmungen des IAS 32 durch abschlussbezogene Angaben wesentliche neue Erkenntnisse zu Tage bringt, welche sich auf die Investorenentscheidung auswirken könnten, ist allerdings in Frage zu stellen. Derartige Informationen waren schließlich grundsätzlich (unter Beachtung der Wesentlichkeit) auch vor IFRS 7 im Jahresabschluss zu erläutern.

Im Fokus: Kreditinstitute – Erleichterung durch Basel II

Der neue Standard ist für sämtliche Unternehmen einheitlich anzuwenden. Der Umfang der erforderlichen Angaben richtet sich jedoch nach den tatsächlich vorhandenen Finanzinstrumenten. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten, Versicherungen und andere Finanzdienstleistern ist der Standard vor allem in diesen Sektoren mit besonders großer Umsicht anzuwenden.

Prinzipiell dürften Kreditinstitute den übrigen Unternehmen der Finanzbranche in der Umsetzung einen großen Schritt voraus sein, werden doch die unter IFRS 7 verpflichtend zu behandelnden Risiken bereits von den Erfordernissen der Säule 2 von Basel II (ICAAP) abgedeckt.

Abgesehen von den Mindestanforderungen zu Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken ergibt sich eine Reihe an Wahlrechten in der Anwendung des IFRS 7, die folglich auch mögliche Synergieeffekte mit Basel II darstellen. So ist etwa die Berechnung des Value at Risk in beiden Regelwerken gefordert.

Vor diesem Hintergrund ist es möglich und zweckgerichtet, die Erfordernisse, die sich aus IFRS 7 und jene, die sich aus der Säule 2 in Verbindung mit Säule 3 von Basel II (Offenlegungsvorschriften) ergeben, unter dem gemeinsamen Dach der Gesamtbankrisiko-

steuerung zusammenzufassen und organisatorisch sowie technisch zu integrieren.

Unabhängig von inhaltlichen Fragen bestehen allerdings grundsätzliche Differenzen betreffend den Anwendungsbereich von Basel II und IFRS. Während Basel II etwa auf Kreditinstitutionsgruppen im Sinne des § 30 BWG anzuwenden ist, ergibt sich für Konzernabschlüsse nach IFRS ein möglicherweise abweichender Konsolidierungskreis. Weitere Differenzen der Anforderungen des IFRS 7 und der korrespondierenden Bestimmungen aus der Basel II-Umsetzung ergeben sich aus voneinander abweichenden Offenlegungszeitpunkten sowie etwa aus Unterschieden im Umfang der Offenlegungspflichten: Während sich IFRS 7 lediglich auf Finanzinstrumente bezieht, betreffen die aufsichtsrechtlichen Vorschriften das gesamte Unternehmen. Da IFRS 7 bereits im Geschäftsjahr 2007 verpflichtend anzuwenden ist und neben den aktuellen auch Vergleichsdaten der Vorperiode anzugeben sind, bestehen letztlich auch hier Herausforderungen, die eine effiziente Umsetzung der Anforderung beider Rechnungslegungswerke erschweren.

Was wird sich ändern?

Fest steht, dass durch den IFRS 7 ein Meilenstein in Sachen Finanzmarkttransparenz gelegt wurde, welcher den Wissensvorsprung des internen Managements gegenüber dem Bilanzleser reduzieren soll. Eine bessere Entscheidungsgrundlage für externe Bilanzadressaten und eine disziplinierende Wirkung des Marktes sind zu erwarten und zu begrüßen.

In Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Situation am europäischen Markt werden bessere Informationen und Vergleichsmöglichkeiten dazu führen, dass der Markt Managementfehler früher erkennen und entsprechend reagieren kann.

Umso wichtiger ist es daher, dass Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleister IFRS 7 nicht nur technisch im Rahmen der Fachabteilungen umsetzen sondern der Vorstand sicherstellt, dass die Informationen im Rahmen der externen Berichterstattung auch konsistent mit den Unternehmenszielen und der internen Risikomanagementinformation ist. Unzureichende und inkonsistente Informationen sollten nicht dazu führen, dass der Meilenstein für den Finanzmarkt dem jeweiligen Unternehmen ein „Stein im Weg“ sein wird.



Zum Autor

Sabine Abfalder

Mag. (FH) Sabine Abfalder studierte an der Fachhochschule Salzburg „Betriebswirtschaft und Informationsmanagement“ mit Schwerpunkt Controlling und Finance. Sie ist seit 2005 bei PwC PricewaterhouseCoopers Österreich im Bereich Financial Services beschäftigt. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Prüfung und Beratung österreichischer Kreditinstitute.

Tipps

IFRS Aktuell/IFRS News

PwC Financial Services
www.pwc.com/at/ifrs

ICAAP-Leitfaden

Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung bei Banken
www.oenb.at/de/img/icaap_leitfaden_tcm14-38311.pdf

Off-VO und SolvaV

Offenlegungs- und Solvabilitätsverordnung
www.fma.gv.at/cms/basel2
unter „Kundmachung der Basel II Verordnungen der FMA im Bundesgesetzblatt“

PwC Illustrative Financial Statements

Musterabschluss für Banken
www.pwc.com/ifrs
unter der Rubrik Publications/IFRS publications

Buch „IFRS für Banken“

Bestellinformationen bei Ulrike Hammer
unter 01/501 88 5101 oder ulrike.hammer@at.pwc.com

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe Islamic Funding

Weltweit haben wenige Märkte eine vergleichbare Dynamik entwickelt wie der islamische Finanzsektor. Das Gesamtvolumen von Fonds, die nach dem islamischen Recht veranlagen, wird auf USD 500 bis 800 Milliarden geschätzt. Investiert wird dabei weltweit in über 70 Länder mit einer zweistelligen Steigerungsrate.

Bei den Investitionsentscheidungen der islamischen Fonds müssen ganz bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Diese Vorgaben orientieren sich am Koran, den Worten des Propheten Mohammed und den Fatwas, spezielle Vorgaben der islamischen Schulen.

Dieser Bereich der Finanzveranlagungen wird in der Zukunft noch wesentlich an Bedeutung zunehmen. Wir befassen uns daher in der nächsten Ausgabe mit den wesentlichen Grundlagen und Veranlagungsregeln von Kapitalmarktveranlagungen, die den Regeln des Islam folgen.

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, lucija.dzojic@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.